

Akita Club e.V.

Ausstellungswesen



Ausstellungsordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einteilung der Ausstellungen
- § 3 Antragstellung, Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz
- § 4 Ausschreibung (Meldeformular, Katalog)
- § 5 Zulassung, Einlass
- § 6 Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens, Doppelmeldung, Versetzen
- § 7 Meldegeld
- § 8 Zuchtrichter /-kosten
- § 9 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 10 Platzierungen
- § 11 Wettbewerbe
- § 12 Vergabebestimmungen von Titeln und Anwartschaften im Akita Club e.V.
- § 13 Vergabebestimmungen von Titeln und Anwartschaften im VDH
- § 14 Preise
- § 15 Einsprüche, Strafbestimmungen
- § 16 Abrechnung
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Ausstellungen sind zuchtfördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen. Sie sollen über den Stand der Zucht und das Zuchtgeschehen informieren.

Für Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH in ihrer aktuellen Fassung in Verbindung mit dieser Ausstellungsordnung. Für die Vereinheitlichung, die Terminliste und die Überwachung ist der Vorstand zuständig.

§ 2 Einteilung der Ausstellungen

Die Ausstellungen bedürfen der Genehmigung durch den Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. Ausstellungen sind:

- Spezial-Ausstellungen - ausgerichtet durch den Akita Club e.V. (CAC, VDH und Club)
- Sonderschauen - im Rahmen internationaler Ausstellungen (CACIB, CAC, VDH und Club)
- Sonderschauen - im Rahmen nationaler Ausstellungen (CAC, VDH und Club)

Sonderschauen werden auf Beschluss des Vorstandes den Internationalen oder Nationalen Ausstellungen angegliedert. Zur Durchführung einer Sonderschau benennt der Vorstand einen Sonderleiter.

Spezial-Ausstellungen dienen ausschließlich der Bewertung von Akita und Amerikanischen Akita.

Veranstalter einer Spezialausstellung ist der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person oder eine Gruppe als Untergliederung des AC, Ausnahme ist die Clubsiegerschau. Die Clubsiegerschau findet einmal im Kalenderjahr statt. Veranstalter ist generell der Vorstand.

§ 3 Antragstellung, Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz

Sonderschauen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen der VDH- und der AC Ausstellungsordnung abgewickelt.

Der Sonderleiter ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinem Ring verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Betreuung des Zuchtrichters einschl. Abrechnung, Ringaufbau, Stellung des Ringpersonals, formale Abwicklung mit dem VDH, ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, Weiterleitung der Ausstellungsergebnisse u.v.m.

Einzelheiten sind grundsätzlich mit der Obfrau/dem Obmann für Ausstellungswesen des AC zu klären. Spezialausstellungen, die nicht vom Vorstand durchgeführt werden, müssen spätestens im Mai für das kommende Jahr beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Anmeldung muss in doppelter Ausführung eingereicht werden und den Ort, Termin, Name des verantwortlichen Leiters, Name des gewünschten Zuchtrichters, Vergabe welcher Titel oder Anwartschaften und die Höhe des Meldegeldes beinhalten. Der Vorstand beantragt generell den Termenschutz beim VDH.

§ 4 Ausschreibung (Meldeformular, Katalog)

Das Meldeformular muss folgende Informationen enthalten:

Den Veranstalter, die Ausstellungsleitung, den Austragungsort, den Meldeschluss, den/die Zuchtrichter/in, die Berechtigung aus wichtigem Grund einen Zuchtrichterwechsel durchführen zu können, den Termin, Tagesplan/Zeitpunkt der Bewertung der Hunde, Klasseneinteilung, die Höhe des Meldegeldes, erforderliche Gesundheitsbescheinigungen, Titel und Titelanwartschaften, wobei hervorzuheben ist, dass kein Rechtsanspruch auf Titel und Titelanwartschaften besteht, sowie einen Hinweis auf die Ausstellungsordnung des VDH und AC. Auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI ist deutlich hinzuweisen. Jede durch den VDH geschützte Ausstellung wird im Terminkalender des VDH im Verbandsorgan "Unser Rassehund" veröffentlicht.

Zu jeder Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen, der folgende Angaben enthalten muss:

Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und FCI, Tagesplan, Zuchtrichter/in, Klasseneinteilung, Formwertnoten, Titel und Titelanwartschaften, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

Name des Hundes, Wurfdatum, Zuchtbuchnummer, Eltern des Hundes (ohne ZBNr.), Name des Züchters, Name und volle Adresse des Eigentümers. Eine alphabetische Liste der Aussteller mit Namen und Anschrift ist erforderlich.

Der Katalog ist entsprechend der Reihenfolge des Richtens zu gliedern:

Veteranenklasse ab	8 Jahre
Babyklasse	4 - 6 Monate
Jüngstenklasse	6 - 9 Monate
Jugendklasse	9 - 18 Monate
Zwischenklasse	15 - 24 Monate
Championklasse	mit bestätigtem FCI anerkannten Championtitel
Offene Klasse ab	15 Monate

Stichtag für die Alterszuordnung:

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

Eine ausgeschriebene Paarklasse, Nachzuchtgruppe und/oder Zuchtgruppe ist vor dem BOB zu richten. Dem Vorstand/der Sonderschuleitung bleibt es vorbehalten eine Paarklasse, Nachzuchtgruppe und/oder Zuchtgruppe auszuschreiben.

Im Katalog sind alle Richter, einschließlich der Richter für die Paarklasse, die Nachzuchtgruppen und den Zuchtgruppenwettbewerb, das Ringpersonal und die Ringnummern zu nennen.

§ 5 Zulassung, Einlass

Zu einer vom VDH und AC genehmigten Ausstellung dürfen nur Rassehunde zugelassen werden, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder dessen Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von vier Monaten am Tage der Bewertung vollendet haben. Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

Das Vorstellen von Hunden im Alter von 13 Wochen bis vier Monaten in einer sogenannten Welpenklasse ist zulässig, sofern diese „außer Konkurrenz“ erfolgt und keine Bewertung/Formwertbeurteilung erfolgt. Die Hunde müssen einen kompletten Impfschutz nachweisen. Sie können im Ausstellungskatalog aufgeführt werden. Eine Platzierung erfolgt nicht.

Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, melden. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen Hunde dieser Rassen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund oder Hunde der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden, den Ring verlassen. Für Zuchtrichter und -anwärter gilt die VDH-Zuchtrichterordnung, danach darf ein Zuchtrichter keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Dies gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

Auf einer Spezial-Ausstellung gilt der AC-Vorstand als Hausherr. Er hat für die Ordnung zu sorgen, die Ausstellung zu leiten und das notwendige Ringpersonal zu stellen. Diese Aufgaben kann der Vorstand einem anderen Ausstellungsleiter eigenverantwortlich übertragen.

Jeder teilnehmende Hund ist beim Einlass untersuchen zu lassen.

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete, mit Missbildungen oder Hodenfehler versehene, nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer unter 12 Wochen alten Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) sind nicht zugelassen.

Von einer Bewertung ausgeschlossen sind auch Hunde, an denen tiermedizinisch nicht indizierte und nicht behebbar Manipulationen vorgenommen wurden.

Des Weiteren können Hunde aufgrund veterinärbehördlicher Auflagen von einer Teilnahme ausgeschlossen werden.

Eine Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu.

Wer kranke Hunde in ein Ausstellungsgelände einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.

Zur Meldung ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.

Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung nebst Durchführungsbestimmungen als für sich verbindlich an.

Die zur Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen.

Für jeden zur Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass. Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichteranwärter, dem Sonderleiter, den Ringhelfern, ggf. dem Dolmetscher und den jeweiligen Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten.

Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des AC-Vorstandes sowie die/der Zuchtrichterobfrau/-obmann haben das Recht die Bewertungsringe zu betreten.

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbot zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens, Doppelmeldung, Versetzen

Die Klasseneinteilung ist dem Meldeformular zu entnehmen und eingeteilt in:

Veteranenklasse ab	8 Jahren
Welpen - außer Konkurrenz im Rahmen von AC Spezialschauen	13 Wochen bis 4 Monate
Babyklasse	4 - 6 Monate
Jüngstenklasse	6 - 9 Monate
Jugendklasse	9 - 18 Monate
Zwischenklasse	15 - 24 Monate
Championklasse	mit bestätigtem FCI Championtitel
Offene Klasse	ab 15 Monate

Doppelmeldungen sind unzulässig.

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten oder der Hund durch die Schuld der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Veranstaltung zu klären.

Untersagt ist es, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass die obigen Voraussetzungen vorliegen. Das Richten soll in der Reihenfolge wie unter § 4 aufgeführt erfolgen.

Ab 01.01.2005 können für die Championklasse nur noch Hunde gemeldet werden, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Club + VDH), Deutscher Bundessieger, VDH-Europasieger) bestätigt wurde. Die beiden letzteren Titel berechtigen zur Meldung in der Championklasse nur noch in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Ausstellung. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Auf Verlangen der Ausstellungsleitung sind die Titelnachweise auch während der Ausstellung vorzulegen, entsprechend die Ahnentafel oder die Registerurkunde.

Bei der Bewertung der Veteranenklasse (ab 8 Jahre) sollte neben dem Standard besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand des Hundes geachtet werden.

§ 7 Meldegeld

Das Meldegeld wird vom Vorstand festgesetzt.

Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellerguppen (z. B. Mitglieder eines Vereins gegenüber Nichtmitgliedern) ist verboten.

Das Meldegeld setzt sich zusammen aus:

- a) Klassengeld
- b) Ausstellungsbeitrag
- c) Katalogpreis

Der Ausstellungsbeitrag wird durch die jeweilige VDH-Gebühren-Ordnung geregelt.

Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist der Ausstellungsbeitrag an den VDH zu entrichten, und zwar auch dann, wenn Hunde aus irgendwelchen Gründen nicht erscheinen können.

Der Ausstellungsbeitrag an den VDH ist innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Ausstellung zu überweisen.

§ 8 Zuchtrichter/-kosten

Die Zuchtrichterbenennung erfolgt ausschließlich durch oder mit der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Es dürfen nur Zuchtrichter benannt werden, die in der Richterliste des VDH geführt werden. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur benannt werden, wenn sie durch den VDH und das Herkunftsland des Zuchtrichters für diese Veranstaltung freigegeben worden sind bzw. sie in der FCI Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Bei der Einladung von Zuchtrichtern aus dem Ausland ist durch den Sonderleiter sicherzustellen, dass ggf. ein Dolmetscher zur Verfügung steht.

Die benannten Zuchtrichter haben mindestens Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten entsprechend der Zuchtrichterspesenordnung des VDH.

Der Vorstand hat rechtzeitig Ersatzrichter zu benennen. Richteranwälter werden durch den Vorstand bestätigt, sie tragen ihre Kosten selbst.

Im Allgemeinen ist über die Bewertung jedes Hundes ein schriftlicher Bericht zu fertigen.

Bei hoher Meldezahl oder wenn die Ausschreibung der Ausstellung/Sonderschau ausdrücklich eine andere Form der Bewertung vorsieht, kann auf einen schriftlichen Bericht verzichtet werden.

§ 9 Formwertnoten und Beurteilungen

<i>Bewertung /Formwerte ab der Jugendklasse</i>	<i>Bewertungen der Jüngsten- und Babyklasse</i>
Vorzüglich (V)	vielversprechend (vv)
Sehr gut (SG)	versprechend (vsp)
Gut (G)	wenig versprechend (wv)
Genügend (Ggd)	
Disqualifiziert (Disq.)	

VORZÜGLICH

darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat.

Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT

wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT

ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann. GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALIFIZIERT

erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt.

Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur).

Alle Hunde, bei denen kein vollständiger Bewertungsprozess durchgeführt werden kann oder darf, erhalten den Vermerk „Ohne Bewertung“. Erhält ein Hund den Vermerk „Ohne Bewertung“ so ist im Richterbericht der Grund dafür anzugeben.

Zurückgezogen

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 10 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse werden platziert, sofern sie mindestens mit der Formwertnote „Sehr gut“ bewertet worden sind. Vergeben wird nur Platz 1 - 4.

Die Hunde in der Baby- und Jüngstenklasse werden analog den anderen Klassen platziert, sofern sie mind. Die Formwertnote „versprechend“ erhalten haben.

§ 11 Wettbewerbe

1.) Auf den Spezialausstellungen des Akita Club e.V. ist die Durchführung folgender Wettbewerbe möglich:

- a. Bester Hund der Rasse (BOB)
- b. Bester Hund des anderen Geschlechts (BOS)
- c. Wettbewerb "Bester Hund der Ausstellung (BIS)"
- d. Zuchtgruppenwettbewerb
- e. Nachzuchtgruppenwettbewerb
- f. Paarklassenwettbewerb

Die Durchführung der Wettbewerbe von a., b. und f. ist verbindlich vorgeschrieben.

2.) Wettbewerb "Bester Hund der Rasse (BOB) und Best of Opposite Sex (BOS)"

Es gilt die VDH Ausstellungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.) Wettbewerb "Bester Hund der Ausstellung (BIS)"

Aus den beiden BOB der Rassen Akita und Amerikanischer Akita wird der "Beste Hund der Ausstellung (BIS)" ermittelt. Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter, der bei mehreren Richtern vor dem Richten festgelegt wird.

4.) Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppenwettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppenwettbewerb ausgeschrieben werden.

a. Zuchtgruppe

Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Hunden derselben Rasse, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zwingername) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Eigentum befinden.

b. Paarklasse

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die beide demselben Eigentümer gehören.

c. Nachzuchtgruppe

Eine Nachzuchtgruppe besteht aus einem Rüden oder einer Hündin mit mindestens 3 und höchstens 5 seiner/ihrer Nachkommen (erste Generationen Rüden/ Hündinnen).

§ 12 Vergabebestimmungen von Titeln und Anwartschaften im Akita Club e.V.

1.) Der Akita Club e.V. stellt für die Rassen Akita und Amerikanischer Akita die Titel

"Deutscher Champion Akita Club" (CAC), "Deutscher Jugend-Champion Akita Club" (Jugend-CAC) und "Deutscher Veteranen-Champion Akita Club" (Veteranen-CAC) in Wettbewerb.

2.) Zuerkennung des Titels

Für die Zuerkennung des jeweiligen Titels ist der Akita Club zuständig. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

a. "Deutscher Champion Akita Club":

Mindestens 4 Anwartschaften (CAC) unter mindestens 3 verschiedenen Richtern, davon mindestens eine Anwartschaft oder zusätzlich eine Reserveanwartschaft auf einer Spezialschau des Akita Club, der FCI-Welt, VDH-Europa- oder Bundessiegerausstellung.

b. "Deutscher Jugend-Champion AC" bzw. "Deutscher Veteranen-Champion AC":

Mindestens 3 Anwartschaften (Jugend- bzw. Veteranen-CAC) unter mindestens 2 verschiedenen Richtern ohne zeitliche Einschränkungen.

Die Vergabe der CAC Anwartschaft (Certificat d'Aptitude au Championat) auf einen der o. a. Titel ist in das Ermessen des betreffenden Richters gestellt. Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Zuerkennung des jeweiligen Titels besteht nicht.

3.) Vergabe der Anwartschaften

Die CAC-, Jugend-CAC- bzw. Veteranen-CAC Anwartschaften können auf einer VDH geschützten Spezialausstellung oder auf einer VDH genehmigten Internationalen- oder Nationalen Ausstellung, der eine Sonderschau des Akita Club oder des Deutschen Club für Nordische Hunde angegliedert ist, vergeben werden.

Die jeweilige Anwartschaft kann an den besten Rüden und an die beste Hündin jeder Rasse des Wettbewerbs vergeben werden, sofern diese mit V 1 (Vorzüglich 1) bewertet worden sind.

Im Wettbewerb um das CAC stehen die Zwischen-, Offene- und die Championklasse. In der Jüngsten-, Jugend- und Veteranenklasse wird kein CAC vergeben.

Das Jugend-CAC wird nur in der Jugendklasse, das Veteranen-CAC nur in der Veteranenklasse vergeben. Die jeweilige Anwartschaft kann, muss aber nicht vergeben werden.

4.) Vergabe der Reserve Anwartschaften (Res. CAC, Res. Jugend-CAC, Res. Veteranen-CAC)

Die jeweilige Res. Anwartschaft kann zu einer vollgültigen Anwartschaft aufgewertet werden, falls der das CAC, Jugend- bzw. Veteranen-CAC gewinnende Rassehund nachträglich disqualifiziert werden muss oder ihm am Tage des Meldeschlusses zur Ausstellung der entsprechende Titel bereits zuerkannt worden ist.

Das Res. CAC, Res. Jugend-CAC bzw. Res. Veteranen-CAC kann an den zweitbesten Rüden und an die zweitbeste Hündin jeder Rasse des Wettbewerbs vergeben werden (V 1 bzw. V 2 bzw. Platz 2). Im Übrigen gelten für die Vergabe der jeweiligen Res. Anwartschaft die Bestimmungen der Tz. 3. analog.

5.) Aufwertung von Reserve Anwartschaften

3 Reserve Anwartschaften können unter den folgenden Bedingungen zu einer voll gültigen Anwartschaft aufgewertet werden:

a. „Deutscher Champion Akita Club“:

Es müssen 3 CAC und 3 Res. CAC unter 4 verschiedenen Richtern erworben worden sein, davon mindestens 1 Anwartschaft oder 1 Reserveanwartschaft auf einer Spezialausstellung des Akita Club, der FCI-Welt-, VDH- Europa- oder Bundessiegerausstellung.

b. „Deutscher Jugend-Champion AC“ bzw. „Deutscher Veteranen-Champion AC“:

Es müssen 2 Jugend-CAC und 3 Res. Jugend-CAC unter 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein, eine zeitliche Einschränkung gibt es hierbei nicht. Diese Bestimmung gilt analog für das Veteranen-CAC.

6.) Verleihung des jeweiligen Titels

a. Deutscher Champion Akita Club:

Nach Einsendung der Richterberichte in Kopie mit den entsprechenden Anwartschaften (4 x CAC u. u. U. 1 x Res. CAC oder 3 x CAC und 3 x Res. CAC) und der Kopie der Ahnentafel.

b. Deutscher Jugend-Champion Akita Club bzw. Deutscher Veteranen-Champion Akita Club:

Einsendung der Richterberichte in Kopie mit den entsprechenden Anwartschaften (3 x CAC oder 2 x CAC und 3 x Res. CAC) und der Kopie der Ahnentafel durch den Eigentümer des betreffenden Rassehundes erhält dieser den jeweiligen Titel zuerkannt.

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion Club“ von allen – die jeweilige Rasse betreuenden Vereinen verliehen bekommen.

§ 13 Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im VDH

Die Vergabe von Anwartschaften und Titeln des VDH, wie z. B. „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugendchampion (VDH)“, Deutscher Veteranenchampion (VDH), regeln sich nach den Verleihungsbestimmungen des VDH in seiner jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Vergabe des jeweiligen Titels besteht nicht.

§ 14 Preise

Die Vergabe von Preisen, Ehren- und Ausstellergaben liegen im Ermessen des Vorstandes.

§ 15 Einsprüche, Strafbestimmungen

Einsprüche gegen formelle Fehler, die durch die Tätigkeit der Richter, des Veranstalters oder des Sonderleiters entstanden sind, müssen dem Veranstalter oder Sonderleiter am Veranstaltungstag vorgetragen werden. Falls am Ausstellungstag eine Klärung nicht herbeigeführt werden kann, ist der Vorgang dem AC Vorstand binnen eines Monats zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Versäumung der Einspruchsfristen nach Satz 1 und Satz 2 ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Richterspruch ist endgültig, ein Einspruch ist unzulässig.

Eine Beschwerdeführung wegen Täuschung eines Richters durch wahrheitswidrige oder irreführende Angaben des Ausstellers oder im Katalog oder der vorgelegten Ahnentafel, muss binnen 8 Tage nach der Ausstellung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist eine Meldung nicht durch den Eigentümer erfolgt oder der gemeldete Hund nicht mit seinem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen angegeben worden, kann die Meldung ohne Erstattung der Meldegebühren gestrichen werden.

Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr; mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung als verbindlich an.

Aussteller, die das Meldegeld bis zum Ausstellungstag nicht entrichtet haben, können abgelehnt werden.

Im Rahmen von AC Sonderschauen und Ausstellungen können bei den platzierten Hunden Färbetests vorgenommen werden, gleiches gilt für Hunde, bei denen der Zuchtrichter den Verdacht äußert, dass Manipulationen am Hund vorgenommen worden sind, die über die tatsächliche Beschaffenheit des Haarkleides hinwegtäuschen.

Aussteller, die während der Ausstellung Richter oder Funktionäre beleidigen, sich sonst wie grob unsportlich verhalten, Manipulationen an eigenen oder fremden Hunden vornehmen oder sonst den Ablauf der Ausstellung erheblich stören oder gefährden, können vom Veranstalter oder Ausrichter von dieser oder weiteren Ausstellung ausgeschlossen werden. Jeder Vorfall ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Die Formwertnote und Platzierung durch den Zuchtrichter ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung.

Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertung ist unzulässig. Eine Bewertung ist abzuerkennen, wenn sie durch falsche Angaben, Veränderungen und/oder Eingriffen erschlichen wurde.

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titel sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 150,-€ schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen 2 Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) dem AC-Vorstand zu melden. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich zu überweisen.

Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die AC- bzw. VDH-Ausstellungsordnung anlässlich einer Spezialausstellung ist der AC-Vorstand, gem. § 36 Abs. 11 VDH-Ausstellungs-Ordnung.

Bei Abweisung der Beschwerde verfällt das Sicherheitsgeld zu Gunsten des Veranstalters.

Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot erlassen werden.

Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.

- Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt.
- Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt.
- Des Weiteren darf im Ausstellungsring weder auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 16 Abrechnung

Jede durchgeführte Ausstellung nach § 2 ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand abzurechnen. Dazu sind die Richterberichte, drei mit den Bewertungsergebnissen versehene Ausstellungskataloge und die CAC- und Reserve- CAC-Vorschläge einzureichen, sowie besondere Vorkommnisse nach § 15 zu melden. In der Abrechnung dürfen Meldungen nur dann berücksichtigt sein, wenn sie mit den vollen Eintragungen im Ausstellungskatalog aufgeführt sind.

§ 17 Schlussbestimmungen

1.) Anwendbarkeit der Ausstellungsordnung und Haftung

Die Abhaltung von Ausstellungen des Akita Club - selbstständig oder an Internationalen bzw. Nationalen Ausstellungen angegliedert – erfolgt nach dieser Ausstellungsordnung. Grundlage dieser Ordnung ist die Ausstellungsordnung des VDH, § 1 der AC-Ausstellungsordnung ist zu beachten.

Die veterinärbehördlichen Bestimmungen sind einzuhalten, sie werden bei Ausschreibung der Ausstellung bekannt gegeben.

- Der Aussteller haftet für von seinem Hund angerichtete Schäden.
- Die Ausstellungsleitung übernimmt für Schäden an zur Schau vorgeführten oder dort abhanden gekommenen Hunden keinerlei Haftung.
- Für eventuelle in Haftung zu übernehmenden Schäden ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

2.) Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Im Zweifel finden die Regelungen der VDH Ausstellungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

4.) Änderung der AC-Ausstellungsordnung

Der Vorstand wird ermächtigt, in dringenden Fällen oder die sich bei Änderung der VDH-Ausstellungs-Ordnung ergeben, diese Ordnung zu ändern und durch Veröffentlichung im Mitgliederforum in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.

Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Änderungen der Ausstellungsordnung wurden von der Mitgliederversammlung am 14.09.2019 verabschiedet und treten mit Beschlussfassung in Kraft.

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2022
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.2024
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2025